

Markt Titting



Richtlinien für Sportförderung sowie zur Förderung der Jugendarbeit

1. Grundsatz

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gewährt der Markt Titting den örtlichen Vereinen, kirchlichen, sozialen und sonstigen kulturellen Organisationen sowie den sonstigen ortsansässigen Verbänden Zuschüsse. Die Zuschüsse dienen der Unterstützung der Gruppierungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.

Diese Zahlungen sind freiwillige Leistungen des Marktes Titting ohne Rechtsanspruch für den Begünstigten.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden und auf einen jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 5.000 € beschränkt.

2. Förderung der Sport- und Schützenvereine

Den Sport- und Schützenvereinen werden jährlich Fördermittel zur Unterstützung des Breitensports und der allgemeinen Jugendarbeit gewährt.

Diese Zuschüsse betragen höchstens 50% der Zuwendungen, die der Freistaat Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports gewährt (Sportförderrichtlinien) und jährlich vom Landkreis Eichstätt als Vereinspauschale ausgezahlt werden.

Die Höhe der Förderungen wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt.

3. Förderung der örtlichen Jugendarbeit

Die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen erhalten nach schriftlicher Antragstellung Fördermittel für die Jugendarbeit.

Der Verein oder die Gruppierung muss aktive Jugendarbeit leisten.

Als Jugendllicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

a. Grundförderung

Zur Unterstützung der laufenden Jugend-/Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Informationsmaterial, usw.) erhalten die Jugendgruppen eine Grundförderung. Diese jährliche Grundförderung beträgt je Gruppe pauschal 50,00 €.

b. Jugendmannschaftsförderung

Zur Unterstützung des aktiven Mannschaftssports erhalten die Jugendmannschaften eine Jugendmannschaftsförderung. Diese jährliche Förderung beträgt je Jugendmannschaft pauschal 50,00 €.

Von den Gesamtzuschüssen des Marktes Titting (5.000 €) wird für die Jugendmannschaftsförderung ein jährlicher Höchstbetrag von 2.000 € zur Verfügung gestellt.

c. Aktivitätenförderung

Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden bei der Durchführung folgender Freizeitmaßnahmen zusätzlich mit einer Pauschale gefördert:

➤ Erlebniswanderungen / -touren	50,00 €
➤ Jugendfreizeiten / Zeltlager	200,00 €
➤ Ausflüge (Sportstadion, Klettergarten, Zoo, Museum, Freizeitpark, Erlebnisbad, Betriebsbesichtigung)	100,00 €
➤ Hobbywettkämpfe / Gauditurniere / Sportkurse	50,00 €

Von den Gesamtzuschüssen des Marktes Titting (5.000 €) wird für diese Freizeitmaßnahmen ein jährlicher Höchstbetrag von 1.500 € zur Verfügung gestellt.

Übersteigen die eingereichten Anträge den Höchstbetrag von 1.500 €, werden die Pauschalen für die jeweiligen Freizeitmaßnahmen prozentual reduziert.

Gefördert werden ausschließlich Freizeitmaßnahmen und Aktivitäten unter kompetenter Leitung. Es wird davon ausgegangen, dass die Freizeitmaßnahmen ausschließlich von geschulten Jugendleiterinnen/Jugendleitern durchgeführt werden. Nicht gefördert werden laufende Aktivitäten wie z.B. Gruppenstunden.

Verfahren: Über die Aktivitätenförderung nach den vorstehenden Grundsätzen entscheidet der Sozialausschuss der Marktgemeinde auf Antrag. Förderungen werden nach Maßstab der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderung in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch, sie richtet sich nach den jährlich verfügbaren Finanzmitteln.

Eine überörtliche Förderung schließt eine Gemeindeförderung aus.

Die Verwendung der Fördermittel wird vom Sozialausschuss der Marktgemeinde überprüft; die Belege sind vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckmäßig verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

d. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und der Nutzung von Einrichtungen

Über die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und die Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen für die Jugendarbeit wie z.B. die Einrichtung von Jugendräumen oder -treffs berät der Sozialausschuss im Einzelfall.

Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und der Nutzung von Einrichtungen beträgt je Gruppe jährlich höchstens 200,00 €.

4. Antragstellung

Zuschüsse nach den vorstehenden Richtlinien sind in schriftlicher Form mithilfe des Antragsformulars (abrufbar unter: www.titting.de) bei der Marktgemeinde Titting zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a. Grundförderung: Nachweise der Gruppentreffen und Mitgliederliste
- b. Jugendmannschaftsförderung: Mannschaftsliste / -teilnehmer
- c. Aktivitätenförderung: Nachweise/Belege über die Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- d. Förderung von Infrastruktur/Einrichtung: Nachweise/Belege über die Anschaffungsgegenstände

Die Anträge sind jeweils bis **31. März eines Jahres** für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Als Ansprechpartner für die Antragstellung stehen der jeweilige Jugendbeauftragte der Marktgemeinde, die Mitglieder des Sozialausschusses und die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die bisher geltenden Förderrichtlinien treten außer Kraft.

Titting, den 17.03.2016



Brigl, 1. Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden vom Marktgemeinderat Titting beschlossen am 17.03.2016.